

Az.: 3 B 230/16
3 L 461/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 7. November 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. August 2016 - 3 L 461/16 - geändert. Die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Juni 2016, mit dem sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Juni 2016 anzuordnen. Mit diesem Bescheid wurde der Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und er verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. Juni 2016 zu verlassen.

- 2 Der am 14. Juni 1996 in Vietnam geborene Antragsteller reiste am 3. Juni 2015 mit einem nationalen Visum zum Zweck der Studienvorbereitung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Geltungsdauer des Visums war auf den 26. September 2015 beschränkt. Am 24. September 2015 sprach der Antragsteller bei der für ihn damals zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal vor. In der ihm hierüber am selben Tag erteilten Bestätigung wurde dem Antragsteller ein „Termin zur Regelung der aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit“ am 10. März 2016 reserviert. Der Bestätigung ist ein Merkblatt beigefügt, in dem Näheres zu dem Termin aufgeführt und dem

Antragsteller in einer Aufstellung aufgegeben wird, die für die Bearbeitung seines Anliegens erforderlichen Unterlagen mitzubringen. In der Aufstellung werden u. a. eine Immatrikulationsbescheinigung und ein Nachweis über einen Sprachkursbesuch aufgeführt. Das Anliegen des Antragstellers wird in dem Merkblatt mit „Aufenthaltserlaubnis ZUM Studium“ umschrieben. Da der Antragsteller zwischenzeitlich nach Leipzig umgezogen war, sprach er am 10. März 2016 bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin vor und stellte an diesem Tag einen formularmäßigen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Der Antrag wurde mit dem in Streit stehenden Bescheid abgelehnt, weil sich der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, nachdem sein nationales Visum abgelaufen sei. Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet sei auch nicht gemäß § 39 AufenthV möglich, da er zum Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht über ein nationales Visum i. S. v. § 6 Abs. 3 AufenthG verfüge habe. Zudem sei er kein Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten (vgl. § 39 Nr. 3 AufenthV). Bei der Vorsprache bei einem Sachbearbeiter der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal habe er keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung angeführt, der vom Antragsteller beantragte vorläufige Rechtsschutz richte sich hier nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO, da der am 10. März 2016 gestellte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgelöst habe. Die Ausländerbehörde habe die Fortgeltungswirkung auch nicht gemäß § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG trotz verspäteter Antragstellung angeordnet. Der hiernach zulässige einstweilige Rechtsschutz durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO habe keinen Erfolg, da der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Duldung noch auf vorläufige Untersagung der Abschiebung nach Vietnam habe. Die Abschiebung sei nicht i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil ihm kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG zustehe. Denn es fehle bereits an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wonach der Antragsteller mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Zudem könne er sich auch nicht auf § 39 Nr. 3 AufenthV berufen, da er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet

aufhalte. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sei auch nicht im pflichtgemäßen Ermessen von der Visumpflicht abzusehen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei nicht erkennbar, da § 16 AufenthG eine Ermessensregelung darstelle. Auch sei dem Antragsteller die Nachholung des Visumsverfahrens nicht unzumutbar. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er derzeit einen Studienvorbereitungskurs belege.

4 Der Antragsteller trägt in der Beschwerdebegündung mit Schriftsatz vom 26. September 2016 vor, es könne nicht zu seinen Lasten gehen, dass er bei der rechtzeitigen Vorsprache bei der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal nur eine Terminvereinbarung erhalten habe. In dieser Vereinbarung sei sein Anliegen benannt worden. Er sei daher mangels gegenteiligen Hinweises davon ausgegangen, sich nach der versuchten Antragstellung und einer erfolgreichen Terminvereinbarung rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten.

5 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt die Änderung des angegriffenen Beschlusses.

6 Anders als vom Verwaltungsgericht angenommen richtet sich der einstweilige Rechtsschutz des Antragstellers hier nach § 80 Abs. 5 VwGO. Denn der Antragsteller hat nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage noch binnen der Geltungsdauer seines ihm erteilten nationalen Visums zu Studienzwecken i. S. v. § 16 AufenthG einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung seines Aufenthaltstitels gestellt und damit gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Fiktion des erlaubten Aufenthalts ausgelöst. In diesem Fall richtet sich der einstweilige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO (SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 1998, SächsVBl. 1999, 42, st. Rspr.; Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung Stand April 2016, § 81 Rn. 45 m. w. N.). Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 Der Antragsteller hat anlässlich seiner Vorsprache bei der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal wenigstens formlos einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 AufenthG gestellt. Es trifft zwar zu, dass die Buchung eines Termins bei der Ausländerbehörde über eine sogenannte „Online-Terminvereinbarung“ noch keine Beantragung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels darstellt (Samel, in:

Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 81 Rn. 8 m. w. N.). Der Antrag wird in diesen Fällen erst bei der Vorsprache gestellt. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend aber nicht, weil der Antragsteller persönlich vorgesprochen und dabei wohl sein Anliegen geschildert hatte. Da der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels formlos gestellt werden kann, reicht es dazu aus, dass sich das Begehren des Antragstellers sinngemäß hierauf richtet. Die Ausländerbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, dass die Antragstellung in schriftlicher Form unter Angabe der entscheidungserheblichen Umstände vorgenommen wird (Hailbronner, a. a. O. § 81 Rn. 4 m. w. N.).

- 8 Um eine formlose Antragstellung hat es sich im Rahmen der Vorsprache wohl gehandelt. Denn der zuständige Sachbearbeiter hat bei der Terminvergabe den Zweck des für den 10. März 2016, 9.30 Uhr, anberaumten Termins mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium beschrieben und den Antragsteller dabei darauf hingewiesen, die zur Bearbeitung und Prüfung dieses Aufenthaltsbegehrens erforderlichen Unterlagen zu dem Termin mitzubringen. Eine solchermaßen konkretisierte Terminvorbereitung konnte der Sachbearbeiter aber nur anordnen, weil ihm der Antragsteller den Zweck seiner Vorsprache wohl unter Vorlage seines Passes und des darin enthaltenen Visums offengelegt hatte. Die Vorsprache des Antragstellers konnte der Sachbearbeiter daher nur so auffassen, dass dieser vor Ablauf der Geltungsdauer seines Visums und damit ordnungsgemäß eine Verlängerung oder die Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß § 16 AufenthG beantragen wollte. Dass der Sachbearbeiter den Antragsteller dabei nicht auf das Ausfüllen eines Antragsformulars hingewiesen und auch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt hatte, ist diesem nicht anzulasten. Vielmehr ergibt sich aus seiner Vorsprache am 24. September 2015 und daraus, dass sich der Antragsteller zum vereinbarten Termin bei der dann wegen seines Umzugs zuständigen Ausländerbehörde der Antragsgegnerin einstellte, dass er sich rechtskonform verhalten wollte. Daher ist es vorliegend nicht gerechtfertigt, ihm die Verletzung von Mitwirkungspflicht- oder Sorgfaltspflichtverletzungen vorzuhalten. Denn der Antragsteller hätte - um in der Sichtweise der Antragsgegnerin zu bleiben - bei der Vorsprache in Wuppertal gegenüber dem Sachbearbeiter darauf insistieren müssen, dass ihm anstelle einer Terminvereinbarung sofort das Stellen eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels mit dem dafür erforderlichen Formblatt ermöglicht werden müsse. Ein solches Auftreten von dem noch damals

gerade 19-jährigen, erst drei Monate im Bundesgebiet befindlichen, mit den hiesigen Gepflogenheiten nicht vertrauten und die deutsche Sprache erst erlernenden Antragsteller zu verlangen, erscheint dem Senat sachfremd.

9 Ginge man hypothetisch davon aus, dass am 24. September 2015 noch kein Antrag gestellt worden war, hätte es zumindest nahe gelegen, gegenüber dem Antragsteller bei seiner Antragstellung am 10. März 2016 zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung gemäß § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nachträglich anzuordnen. Zwar setzt § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG in aller Regel voraus, dass die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten wurde. Eine Verspätung von drei Monaten ist in aller Regel nicht mehr geringfügig (BayVGh, Beschl. v. 21. September 2016 - 10 ZB 16.1296 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Allerdings hätten hier die Umstände des Falls berücksichtigt werden müssen. Nachdem - wie aufgezeigt - der Antragsteller keine Veranlassung gehabt hatte, vor dem 10. März 2016 erneut vorzusprechen, war ihm die beinahe fünfmonatige Verspätung nicht vorwerfbar. In der Vorgehensweise des Antragstellers liegt auch keine ihm vorwerfbare Nachlässigkeit. Dass er anstatt in Wuppertal bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin vorgesprochen hatte, lag an seinem zwischenzeitlichen Umzug. Es wäre dem Antragsteller nicht zumutbar gewesen, nur zur Einhaltung des Termins in Wuppertal dorthin wieder anzureisen. Vielmehr durfte der Antragsteller, dem angesichts seines kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet die Zuständigkeiten einzelner Ausländerbehörden nicht im Einzelnen bekannt gewesen sein dürften, davon ausgehen, dass die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin die Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal über seine Vorsprache informieren und den lange vorher vereinbarten Termin für diese wahrnehmen werde. Nach alledem spricht derzeit auch viel dafür, dass die Antragsgegnerin dem Begehren des Antragstellers wenigstens durch Erlass einer Anordnung i. S. v. § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG hätte Rechnung tragen müssen.

10 Die allein auf die angebliche Verfristung seines Antrags und die dadurch bedingte Rechtswidrigkeit seines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet gestützte Ablehnung des Antrags des Antragstellers, ihm seinen Aufenthaltstitel zu verlängern oder ihm einen solchen zu erteilen, dürfte nach alledem insoweit unzutreffend sein. Nachdem weder Antragsgegnerin noch Verwaltungsgericht geprüft haben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 AufenthG

vorliegen, um dem Antragsteller das von ihm beabsichtigte Studium in Leipzig zu ermöglichen, und derzeit nichts dafür spricht, dass dessen Voraussetzungen ersichtlich nicht vorliegen, wird im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu prüfen sein, ob dem Antragsteller antragsgemäß eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 AufenthG zu erteilen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er nach einer Bestätigung augenscheinlich des Geschäftsführers des Studienkollegs Leipzig vom 28. März 2016 gute Aussichten hat, im Februar 2017 das Studienkolleg erfolgreich abzuschließen.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Kosten des Verfahrens von der Antragsgegnerin zu tragen sind, bedarf es keiner Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der damit gegenstandslos geworden ist.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 09.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte